



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/090/2016

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Diedicke, Martin	Datum: 17.03.2016
----------------------	------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	04.04.2016		öffentlich

Bebauungsplan Nr. 122 "NOVA Neufahrn auf dem ehemaligen AVON Areal", Würdigung der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern

Sachverhalt:

Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern vom 08.01.2016

wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 20.07.2015 und 03.08.2015 (Az: 25-40-3732-MUC-14-15 und 25-40-3732-MUC-15-15).

Unsere Aussagen in diesem Schreiben bleiben vollumfänglich aufrechterhalten.

Stellungnahme v. 20.07.2015

zur o. g. Bauleitplanung teilen wir Ihnen zu luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen Folgendes mit:

Die überplante Fläche befindet sich außerhalb des Bauschutzbereiches für den Flughafen München. Eine Zustimmung unsererseits nach § 12 Abs. 3 LuftVG ist daher nicht erforderlich.

Zu möglichen Störungen von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) durch eventuell zu errichtende Bauwerke wurde eine Prüfung der Stufe 1 gemäß ICAO EUR DOC 015 / AU 51 durchgeführt und dann an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) weitergeleitet. Sollte das BAF in diesem Zusammenhang Bedenken äußern, werden wir diese zeitnah nachreichen.

Stellungnahme v. 03.08.2015 (Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung)

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet in dem Anlagenschutzbereich der Radaranlage des Flughafens München belegen ist.

Es bestehen aber aufgrund der geplanten Höhe der Maßnahmen von 20 m und der bestehenden Vorbebauung gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Würdigung:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Planung besteht Einverständnis, da die maximal zulässige Höhe von Gebäuden im Geltungsbereich nur 18 Meter beträgt.

Die abschließende Prüfung erfolgt durch die Bundesaufsicht für Flugsicherung entsprechend der Stellungnahme im Rahmen des Bauantrages.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)